

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 3

Artikel: Protokoll der XII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in
Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementpreis für direkte Abonnenten 5 Franken.

„ „ „ „ Postabonnenten Fr. 5. 20.

„ „ „ „ Insertionspreis pro Monpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Dezember 1919.

Nr. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

*C. A. Schmid
Zürich, Armen*

der XII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Schaffhausen,
Montag, den 27. Oktober 1919, vormittags 10 Uhr, im Saale der Mädchenschule.

Nach der Präsenzliste sind 114 Personen anwesend aus den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau. Vertreten ist auch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Innerpolitische Abteilung des eidg. politischen Departements in Bern.

Entschuldigt haben sich: die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri, die Direktion des Innern in Zug, die Armendirektion des Kantons Solothurn, das Departement des Innern des Kantons Tessin, das Departement des Innern des Kantons Wallis, Prof. Dr. Steiger, Bern, John Jaques, Direktor des Bureau central de bienfaisance, Genf, Regierungsrat Ruckstuhl, St. Gallen.

1. Um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr eröffnet der Präsident der ständigen Kommission: Dr. C. A. Schmid, Zürich, die Konferenz mit folgenden Worten:

So hochgeachtete Versammlung!

Im ehrenvollen Auftrag der ständigen Kommission habe ich Sie zur heutigen XII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz im äußersten Norden unseres Landes, in Schaffhausen, zu begrüßen. Willkommen zu heißen habe ich die Herren Vertreter der Bundesbehörden, die Herren Regierungsräte, die Herren Bezirks- und Gemeindemagistrate, die Abgeordneten der Vereine und Organisationen der Armenpflege freiwilliger Denomination, dann eine Reihe von Privaten, die Anteil an unsern Arbeiten nehmen, und die Pressevertreter. Letztere bitte ich, von unsern Verhandlungen möglichst eingehend und vielfältig Bericht zu geben, wie es die Wichtigkeit der Traktanden erlaubt und erfordert. Es ist sehr erfreulich und verdankenswert, daß unserer Einladung so zahlreich gefolgt wurde, trotzdem die Kommunikationen sehr zu wünschen übrig lassen.

Großer Dank ist zu erstatten den Herren der Rheinstadt Schaffhausen, die sich so freundlich bereit erklärt haben, unsere XII. Konferenz zu beherbergen.

Die letzte XI. Tagung war diejenige von Biel vom 27. Mai 1918. Sie befaßte sich mit dem Problem der Wanderarmenfürsorge. Die interessantesten und wertvollsten 3 Referate sind nebst dem Protokoll über die Diskussion, die Thesen und Beschlüsse in unserm Organ, dem „Armenpfleger“, in extenso erschienen (Nr. 10 und 11 Jahrgang 1918). Die Beschlüsse der Bieler Konferenz sind noch nicht durchgeführt. Einerseits die Grippeepidemie (Juli 1918), andererseits die außerordentlich erschwerte Verkehrsmöglichkeit haben Arbeiten größerer Kollegien total verhindert. Im Oktober und November kam die überraschende Entwicklung der Kriegslage (Waffenstillstand) und die Schwierigkeit der Uebergangsperiode, aus der wir auch heute noch nicht heraus sind. Die Gestaltung der Lage in den angrenzenden kriegsbeteiligten Staaten zwang Bundesrat und Kantonsregierungen (ab 29. Oktober 1918) zur Annahme und Handhabung einer prohibitiven Einwanderungspolitik, die sich mit den, speziell auf die Wanderarmen bezüglichen Gedankengängen und Zielwertungen der Bieler Resolution, ins allgemeine übertragen, deckte. Ihre besondere Betonung konnte und durfte daher ohne Schaden ganz wohl unterbleiben. Das System der Einreiseprüfung-Bewilligung erstreckt sich allgemein auf alle Zuzuglustigen, somit auch auf die Wanderarmen. Unter Bezugnahme auf die Hauptgesichtspunkte von Biel wurden am 25. November 1918 die Mitglieder der ständigen Kommission ersucht, sie wollen an ihre Kantonsregierungen gelangen und darauf hinwirken, daß die Einreisebehandlungsmaterie wirklich sachkundigen Organen übertragen werde. Maßgebend war dabei das Interesse der Armenpflege, des Wohnungsmarktes, des Arbeitsmarktes und der Sozialhygiene. Ferner wurde anfangs März 1919 ein Exposé, die Wanderarmenfürsorge betreffend, an die Mitglieder der ständigen Kommission gerichtet, enthaltend ein vorläufiges Programm, das noch einer Expertenkommission zur Beratung und Vereinigung zu unterbreiten ist. Bis heute sind wir aber noch nicht dazu gekommen. Diese Aufgabe ist also noch durchzuführen. Die Verbesserung der Wanderarmenfürsorge ist eine Frage der nationalen Armenpraxis. Allerdings wurde seinerzeit speziell mit Rücksicht auf die Ueberflutung seitens des Auslandes in bestimmtem Sinne deren Gestaltung beeinflusst. Die Wanderarmenfürsorge wird verbessert werden müssen, ob die in die schweizerische Naturalverpflegung eintreten wollenden Ausländer wirklich eintreten können oder nicht. Mit andern Worten, wegen der Ausländer und um ihretwillen geschieht es nicht.

Nun hat allerdings die entsetzliche Auslandschweizerkatastrophe uns die längst nötig gewesene Kopfklärung gebracht. Die Niederlassungsfrage ist überhaupt in Fluß gekommen. Imposante Staatsbürgerkündigungen haben sich in positivnationalem Sinne ausgesprochen. Die Neuorientierung der Niederlassungspolitik bezüglich der Ausländer hat bereits bestimmte Formen und Formeln erhalten, und diese Formeln werden für die Niederlassungsvertragspolitik mitbestimmend sein.

Die ständige Kommission hat sich seit Bestehen der Armenpflegerkonferenz sozusagen fortgesetzt und planmäßig mit der Frage der Revision und Kündigung der Niederlassungsverträge bezüglich der internationalen Armenpflege und Armenübernahme und bezüglich der Entlastung der Kantone und Gemeinden durch dieses Verwaltungsgebiet befaßt. Eine ganze Reihe von Eingaben ist über diese Materie ergangen. Meist ohne jeden Erfolg, weil die internationale Lage zu kompakt war. Heute ist das anders geworden. Die Lockerung besteht und damit die Möglichkeit, einzugreifen. 2 Verträge sind gekündet, 1 Großmacht (Oesterreich-Ungarn) ist verschwunden. Die ständige Kommission hat sich sofort mit der neuen Lage abgefunden und sachbezügliche Anordnungen getroffen.

Das Resultat ihrer verschiedenen Sitzungen und Beratungen ist die Tatsache, daß sich die heutige XII. allgemeine schweizerische Armenpfleger-Konferenz der Frage der Prinzipien der Vertragsgrundlagen für die internationale Armenpflege widmet.

Konstanter Uebung gemäß wird die Konferenz jeweilen vom Chef des Armenwesens des Konferenzortes präsi diert. Herr Stadtrat Leu hat sich in verdankenswerter Weise zur Uebernahme des Tagespräsidiums bereit erklärt. Ich bitte die hochgeachtete Versammlung um den Ausdruck ihrer Zustimmung. Stadtrat Leu ist gewählt.

2. Stadtrat Leu, Schaffhausen, dankt für die Ehre des Tagespräsidiums, die er auf die Stadt Schaffhausen überträgt, und begrüßt seinerseits herzlich die Versammlung.

Die Verhandlungen über das hochaktuelle Thema „Die Neuorientierung unserer Niederlassungsverträge bezüglich der internationalen Fürsorge“ geben der heutigen Tagung einen besondern Wert. Die Neuregulierung dieser Verhältnisse ist dringend notwendig geworden.

Die internationale Armenpflege war von jeher das Sorgenkind der Staaten. Stadt und Kanton Schaffhausen sind als Grenzstadt und Grenzkanton bei der Lösung der Frage besonders stark interessiert. Darum hat namentlich die Stadt Schaffhausen diesen Verhältnissen immer die regste Aufmerksamkeit geschenkt. Im Jahre 1878 hat der damalige Armenreferent, der verstorbene Stadtrat Keller, die „Denkschrift über die Auslegung des Niederlassungsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz in Armensachen“ verfaßt, mit welcher die deutschen Kreisverbände dahin gebracht werden sollten, für die in der Schweiz wohnhaften Deutschen wenigstens das zu tun, was die schweizerischen Armenbehörden nach Art. 45 der Bundesverfassung für Schweizer zu tun haben. Der Stadtrat von Schaffhausen nahm im Jahre 1880 in seiner „Denkschrift an den hohen schweizerischen Bundesrat in bezug auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche“ die Aktion auf, und man hatte einen gewissen Erfolg.

Die Niederlassungsverträge mit Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien sind auch darum zu revidieren, weil sie aus einer Zeit mit ganz andern Verhältnissen stammen, datiert doch der Vertrag mit Frankreich aus dem Jahre 1882, derjenige mit Frankreich von 1875 und derjenige mit Italien sogar von 1868. Die in diesen Verträgen stipulierte Gegenseitigkeit ist nur eine solche auf dem Papier, in Wirklichkeit sind wir auf der ganzen Linie die Leidtragenden. Die wirtschaftliche Entwicklung, die riesige Zunahme des internationalen Verkehrs, vor allem aber die ungeheure Ueberfremdung der Schweiz, nötigen uns, die Vertragsverhältnisse von Grund aus zu ändern.

Die Bedeutung der Armenpflegerkonferenz ist für den Ausbau unseres Armenwesens bereits groß. Wenn die Konferenz, was gefordert werden muß, nun auch noch mehr und mehr zur maßgebenden vorberatenden Stelle in Sachen der Regelung der internationalen Armenverhältnisse für die politischen Behörden wird, so wächst ihre Bedeutung. Stadtrat Keller warf in dem erwähnten Memorial die Frage auf: „Halten Sie etwa die Beschickung einer Konferenz behufs mündlichen Austausches der Ansicht und Erfahrungen für zweckmäßig?“ Heute haben wir die damals schon geforderte Konferenz. So möge denn ihre Bedeutung durch die heutigen Verhandlungen aufs neue erwiesen und erhöht werden.

Zu Stimmenzählern werden gewählt die Herren Armensekretär Weber, Zürich, und Armensekretär Schmid, Serisau.

3. Vortrag von Herrn Dr. C. A. Schmid, Zürich, über: Die Neuorientierung unserer Niederlassungsverträge bezüglich der internationalen Armenfürsorge:

Von Ihrer ständigen Kommission beauftragt, zu Ihnen über die Neuorientierung unserer Niederlassungsverträge punkto internationale Armenfürsorge zu sprechen und Anträge zu stellen, beehre ich mich, unter Bezugnahme auf die sachbezügliche Beilage zur Einladung, die in Ihren Händen ist, folgendes auszuführen:

Einleitungsweise stelle ich fest, daß Ihre ständige Kommission sich seit der Gründung der schweizerischen Armenpflegerkonferenz stets in erster Linie mit den vaterländischen allgemein bedeutenden Armenfragen, mit dem interkantonalen und dem internationalen Armenwesen befaßt hat, auf ersteren mit Erfolg — ich erinnere nur an die Kriegsnotvereinbarung, der fast sämtliche Kantone beitraten, und an das Konkordat betreffend wohnörtliche Armenpflege, das am 1. April 1920 mit 9 Kantonen in Wirksamkeit treten soll — auf letzterem bisher ohne nennenswerten solchen. Es muß bestimmt erwartet werden, daß wir von nun an auch im internationalen Armenwesen nicht mehr bloß aufs Platonische beschränkt bleiben.

Nicht mit der Neuorientierung unserer nationalen Niederlassungspolitik, d. h. mit unserer nationalen Bevölkerungspolitik, d. i. der obersten vaterländischen Existenzfrage als solcher, hat sich unsere heutige Fachkonferenz zu beschäftigen, vielmehr nur mit der inbegriffenen Abteilung der Armenfragen. Aber nur auf dem großen nationalen Hintergrunde der Existenzfrage, d. i. unserer Fremdenfrage, gesehen, läßt sich die heutige Unterfrage richtig behandeln. Die uns heute zur Verfügung stehende Arbeitszeit, beschränkt, wie sie ist, bedingt, daß das grundlegende Material unserer Fremdenfrage als allgemein bekannt und begriffen in seiner Bedeutung vorausgesetzt werden muß. Die phänomenalsten Ziffern sind im vorliegenden Exposé enthalten.

Der intime Zusammenhang und die gleichgerichtete Wirkung der Niederlassungs- und der Einbürgerungspolitik, je nachdem, zugunsten oder zum Nachteil eines Staates, speziell der Schweiz, ist nachgerade erkannt. Es war ein politischer Fehler erster Ordnung, in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts (nach der Bundesverfassung von 1874) bezüglich Niederlassung und Inhaltsdotierung dem Freihandels- und Manchesterprinzip à outrance zu huldigen und gleichzeitig betreffend die Einbürgerung den Gemeinden ihre „exklusive“ Geschäftsmonopolstellung zu belassen. (Gut 60 % = 10 % von den 17 % unserer Fremdbevölkerung sind einbürgerungsreif — aber einerseits (kein Vorteil!) wollen sie nicht, andererseits können (hohe Tare!) sie nicht Bürger werden —; gleichzeitig nichts zu tun, um die überflüssige und verderbliche Auswanderung von Schweizerbürgern (5000 im Jahre) durch entsprechende Boden- und Sozialpolitik, d. h. durch eine ganz entschlossene Politik der Begünstigung der Landeskinde zu beseitigen, war doch mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht jeder Schweizer — ob er's vermochte oder nicht, d. h. ob arm oder reich — dienstpflchtig — und daher der Ausländer als dienstfreimächtig bevorteilt! Der weitere Fehler erster Ordnung unserer vaterländischen Politik der 70er Jahre war der, dem Bunde, B.V. Art. 43, die Gesetzgebungshoheito punkto Niederlassung und Stimmrecht der Niedergelassenen, nicht aber gleichzeitig punkto Unterstützungswohnsitz zu verleihen, wo man doch schon damals (1874), in der B.V. Art. 45/4, zugunsten der örtlichen Armenpflege

die Niederlassungsgestattung an Bedingungen zu knüpfen, erlaubte. Warum damals dieser *Rotan* vor der Bürgergemeinde, der uns die ganze Einbürgerungsmisere verschuldet hat?! Die Niederlassungs- und Einwohnergemeinde, der wir ja allen Inhalt unseres zivilen Daseins verdanken, wäre mit der Unterstützung im Verarmungsfalle auch noch fertig geworden.

Niederlassungsverträge, resp. Verträge betreffend die Unterstützungsmaterie sind vom Bunde (für die Kantone) schon 1855, 1856 und später abgeschlossen worden. Typisch ist derjenige von 1856 mit Italien, weil da die gegenseitige Unentgeltlichkeit aufsteht. Solche Verträge sind dann noch 1874 mit den vier angrenzenden Staaten und später mit Belgien (1896) zustande gekommen. Diese gegenseitige Unentgeltlichkeit besteht noch heute vertragsgemäß mit den erwähnten Staaten. Gerade sie ist das charakteristische Moment dieser Verträge, resp. der bezüglichen Vertragspartien. In Ausführung des Art. 48 — der eigentlich hätte lauten sollen: „Der Bund wird ein Gesetz über den eidg. Unterstützungswohnsitz der Schweizer und der Ausländer in der Schweiz erlassen“ — erschien das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die gegenseitige unentgeltliche Armenfrankenpflege im interkantonalen Verkehr für den Fall der Transportunfähigkeit. Dieses Prinzip wurde vom Bunde den Auslandsverträgen mit Italien (6./15. Oktober 1875), mit Oesterreich-Ungarn (7. Dezember 1875), mit Deutschland (27. April 1876) und Frankreich (27. September 1882) ebenfalls zugrunde gelegt. Die Genehmigung oder die Zustimmung der Kantone war nicht eingeholt. Nach der 1848er Bundesverfassung wäre dies nicht gegangen. Der Bundesrat sagt in der Botenschaft vom 8. Dezember 1875 zum Vertrag mit Oesterreich: Unter der Herrschaft der Bundesverfassung 1874 ist nun aber die diesfällige Kompetenz offenbar an die Eidgenossenschaft übergegangen. Da die Bundesverfassung, Art. 48 von 1874, diese Materie — aber nur interkantonal! — in die Befugnisse des Bundes gelegt hat, so nahm der Bundesrat keinen Anstand, die Sache so aufzufassen, daß es sich auch für internationale Verhältnisse so verhalte. Das ist natürlich heute fraglicher als je — angesichts der Resultate dieser Politik. Aber eine weitere Diskussion ist rein akademisch. Wir wollen positive Arbeit.

Nachdem die Resultate der Volkszählung von 1888 vorlagen, die bereits eine enorme Ueberfremdung (230,000 = 8 %) erzeugten, war diese Auffassung des Bundesrates ihm selbst doch nicht mehr so ganz unzweifelhaft. Sein Justizdepartement erklärte in einem Kreisreiben (15. Oktober 1889), daß die internationalen Armenfrankenkosten nicht eigentlich durch internationale Verträge auferlegt wrden, sondern daß die daherigen Pflichten in erster Linie aus den humanen Angaben jedes christlichen Staates entspringen. Das gegenseitige Unentgeltlichkeitsprinzip hat nun in der Schweiz die Folge, daß nicht der Bund, sondern die Kantone — weil sie im Armenlastentragen noch souverän sind — belastet werden, und zwar einzelne Kantone, die unverhältnismäßig viele Ausländer beherbergen müssen, besonders stark. Der **Bund** als solcher hält sich selbst von der Teilnahme an dieser interkantonalen Christenpflicht resp. Kostenlast für **entbunden**.

Die schweizerisch-belgische Erklärung vom 12. November 1896 geht weiter als die Ordnung mit den 4 Grenzstaaten: Nicht nur die transportunfähigen, sondern überhaupt die Bedürftigen sind gegenseitig unentgeltlich zu unterstützen. Diese Ausdehnung entspricht der Vertragspraxis des Bundesrates, d. h. der Politik der *Ausländererei*, die Trumpf geworden war.

Allerdings sind nur wenige Belgier (1910: 1097) in der Schweiz: der Zug geht anderswohin: England und Uebersee. Der Bundesrat fand für nötig, die Kantone zu begrüßen. Das war neu! Er tat es, da ja die Kantone zunächst be-

rührt und verpflichtet werden. In der Tat verlangte schon am 6. Juni 1889 die Motion Brenner, Dufour und Konsorten vom Bundesrat einen Untersuchungsbericht über die gegenseitigen Unentgeltlichkeitskosten aus internationalen Verträgen und ob es nicht angezeigt wäre, eine **Entschädigung** zu gewähren. Genf, Basel, Zürich, Tessin und St. Gallen sind eben damals schon wie heute die schwerst belasteten Kantone gewesen. Die kolossale Belastung Genfs ist der Grund, warum dieser Stand von Kriegsnotvereinbarung und Konkordat nichts wissen will! Der Motion wurde (Juni 1891) keine Folge zu geben, beschlossen.

Die ständige Kommission hat im Jahre 1907/08 eine von sämtlichen Kantonsregierungen mitunterzeichnete Eingabe an die Bundesversammlung gerichtet und angemessene Beiträge begehrt, sowie die möglichste Abkürzung der Uebernahmefristen. Bis heute ist nichts erfolgt, trotz wiederholter bezüglicher Nachfrage.

Es ist also nicht anzunehmen, daß der Bund überhaupt in den Fall kommen wird, solche Beiträge zu übernehmen. Die Feststellung ist sehr wichtig und mit ein zureichender Hauptgrund neben dem, daß die Kantone nicht in der Lage sind, die Ausländerunterstützungslasten weiter zu tragen, für die prinzipielle Neuorientierung der internationalen Armenpflege nach dem **Selbstkostenfuß**, wie er heute — sofern überhaupt Verträge diesbezüglich abzuschließen sind — vorgeschlagen wird.

Mit Rücksicht auf die Souveränität der Kantone im Armentwesen wurde der durchaus berechtigten Motion Brenner-Dufour keine Folge gegeben, wurde auch unsere Eingabe von 1907 ad acta gelegt. Natürlich sind es die Kantone, die bezahlen müssen. Der Bund befiehlt bloß.

Der Bundesrat — in seiner hoteliermäßigen Ausländerei — hat immer und immer mit autoritativem Nachdruck — er wurde hierin durch die fremden Vertretungsbehörden ständig kraftvoll sekundiert — kundgetan, in welcher ausgedehnt interpretierten Weise er wolle, daß diese gegenseitige Unentgeltlichkeit praktiziert werden müsse. Insbesondere hat der Bundesrat immer betont, die Ausländerfürsorge dürfe in den Kantonen und durch diese keineswegs etwa in der Weise limitiert werden, daß sie sich auf die **Transportunfähigen** beschränke. Die von Prof. Salis dargestellte Bundespraxis enthält dafür Belege genug (Bd. IV. N. 1995). Zwar sprechen die Verträge mit den 4 Grenzstaaten — nicht mit Belgien — ausdrücklich von der Hilfe, d. h. Verpflegung und Krankenfürsorge am **Wohnorte** bis zu der ohne Gesundheitsgefährdung möglichen Heimkehr (z. B. deutsch-schweizerischer Vertrag vom 13. November 1909) — alles nach Analogie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875, Art. 1 — und 96 % unserer Ausländer stammen ausgerechnet aus diesen 4 Grenzstaaten, über 500,000!

Details

	Einwohner	Ausländer	
Lugano	auf 12,961	6,542 (Italiener)	= 50,5 %
Genf	" 123,153	51,740 (Franzosen)	= 42 %
Morschach	" 12,707	5,268 (Deutsche)	= 41,5 %
Arbon	" 10,299	4,747 (Deutsche, Italiener)	= 46,1 %
Tablat	" 22,308	9,011 (Deutsche, Italiener)	= 40,4 %
Basel	" 132,276	50,003 (Deutsche, Franzosen)	= 37,8 %
Schaffhausen	" 18,101	6,139 (Deutsche)	= 33,9 %
Zürich	" 190,733	64,387 (Deutsche, Italiener)	= 33,8 %

Die Deutschen finden wir zu 76 % = 167,144 in Zürich, Basel, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhausen.

Die Italiener finden wir im Tessin, dann in Genf am meisten.

Die Franzosen finden wir speziell in Genf stark vertreten.

Höchst merkwürdig ist vergleichsweise die Tatsache, daß den Hilfsgejuchten der Hilfsgejellschaften der Schweizer im Auslande vom Bunde entjprochen wird, selbstverständlich entjprochen wird, wenn sie sich ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen fühlen. Sie denken nicht daran, den Wohnstaat zu belasten, oder vom Bundesrat zu verlangen, daß auf den Wohnstaat ein Reziprozitätsdruck gemäß Vertrag ausgeübt werden müsse. Diese Tatsache ist wiederum sehr interessant und auch ein Grund gegen das geltende System der sog. gegenseitigen Unentgeltlichkeit.

Auffallend ist das Moment, von schwerwiegender Bedeutung, daß der Stand der Armengesetzgebung der Vertragsstaaten, die Höhenstufe ihres Armenwesens ohne Berücksichtigung bleibt, während das doch von allererster Bedeutung für die praktische Erledigung des Einzelfalles ist und sein muß. Es ist doch nicht irrelevant, wenn Italien und Frankreich den Ausländer, d. h. den Schweizer, vom Erwerb des zur Unterstützungsberechtigung unerläßlichen domicile de secours, domicilio di soccorso gesetzlich ausschließen.

Nichtsdestoweniger hat der Bundesrat in seiner großzügigen Ausländererei auf die Kantone, die doch im Armenwesen souverän sind, immer einen gewaltigen Druck ausgeübt nach der Richtung der Praxis der Ueberhauptarmenpflege für die Ausländer, und zwar die der Vertragsausländer und die andern. Die Transportunfähigkeit fällt endlich ganz unter den Tisch. Der Ausländer muß als Ausländer einfach behandelt werden wie die eigenen Angehörigen am Aufenthaltsorte. Am glänzendsten ist dies im deutschen Vertrag — 13. November 1909 — ausgedrückt, es gilt aber praktisch für alle Ausländer, nämlich:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfjbedürftigen Angehörigen des andern Teils die erforderliche Verpflegung und Krankenfürsorge nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde [bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann]“. (Art. 6.)

In diesem Artikel spiegelt sich die Mentalität des fremdenfreundlichen Bundesrates wieder. So will er, daß die Kantone die Ausländerunterstützung praktizieren. Ihn kostet es ja nichts.

Der beste Beweis, daß das die Meinung des Bundesrates war, liegt darin, daß er dem Pariser Entwurf vom November 1912 betreffend die Fürsorge für die Ausländer zustimmte, ohne die kantonale Armendirektorenkonferenz zu befragen, obschon diese am 20. Mai 1912 darum ausdrücklich ersucht hatte. Dieser Pariser Entwurf, der uns in St. Gallen am 4. November 1913 anhangsweise beschäftigte bezüglich einiger Nebenpunkte, enthielt folgende Artikel:

1. Die mittellojen Angehörigen jeder der vertragjschließenden Staaten, die, sei es infolge von körperlicher oder geistiger Krankheit, von Schwangerschaft oder Entbindung, sei es aus irgend einem Grunde Hilfe, ärztliche Pflege oder irgend eine andere Fürsorge benötigen, werden auf den Gebieten jedes andern vertragjschließenden Staates ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen dieses letztern Staates.

2. Die verschiedenen, in Uebung stehenden Arten der Fürsorge, insbesondere auch die Fürsorge durch Beschaffung oder Vermittlung von Arbeit, werden auf die mittellojen Ausländer Anwendung finden können.

Da haben wir den Gipfel der Ausländer-Ueberhauptarmenpflege. Die ständige Kommission hat am 12. Juli 1914 gegen dieses Pariserprojekt, vor dem uns der Krieg bewahrte, Stellung genommen und den Ueberjchwang der Millionenumschlingung auf das vernünftige Maß reduziert.

Wir hätten natürlich auch diesen Vertrag zu erfüllen gehabt — und wären dabei sehr rasch und sicher zugrunde gegangen, d. h. die im Armenwesen souveränen Kantone, speziell Genf, Basel, Tessin, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen und Graubünden mit je resp. 17, 19, 20, 23, 28, 38, 40 % Ausländerit. Daß schon vorher unsere Kantone nicht mehr imstande waren, der expansiven Aus-

länderpolitik des Bundesrates zu folgen, beweist schlagend der Fall von Zürich. Dieser Stand hat im Jahre 1904 (23. März) seine Verordnung betreffend die staatliche Fürsorge für arme, erkrankte Kantonsfremde revidiert (Bundesgesetz vom 22. Juni 1875, Verordnung vom 4. August 1877) und so der überhand nehmenden Ausländer-Überhauptunterstützung gesteuert. Er mußte das notgedrungen tun. § 7 verlangte: „Die ärztlichen Zeugnisse sollen stets die Krankheit des Patienten bezeichnen und angeben, ob und eventuell auf welche Weise (gewöhnliches Eisenbahnkoupee, Krankenwagen, Begleitung usw.) der Kranke reisefähig sei.“ Damit war natürlich der springende Punkt getroffen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Tendenz des Bundesrates in der Richtung einer glänzenden Ausländerfürsorge für „die bedürftigen“ Herren aller Länder niemals dem armen Teufel von kantonsfremden Schweizerbürger im geringsten zugute kam. Im Gegenteil. Je mehr die Ausländer wegfräßen, desto weniger blieb für den dummen Schweizer, d. h. Zürcher, Berner, Schwyzer usw. usw. Darin liegt wieder ein Hauptgrund für die Abschaffung der sog. gegenseitigen Unentgeltlichkeit in internationalen Armensachen.

Den Beweis, daß unsere Ausländerunterstützung effektiv unter der Leitung des Bundesrates auf Rechnung der Kantone recht üppig ins Kraut geschossen ist, hat uns in St. Gallen an der VIII. Konferenz Herr Sekretär Th. Frey von Basel erbracht. Kein Wunder, daß das Ausland uns unbedenklich tagtäglich Schweizer über unsere Grenze stellt (Genf, Tessin, Basel), für die sofort gesorgt werden muß, damit sie das Ausland ja nichts kosten. Sobald die Grenze aufgeht, kommen aus dem Ausland auch wieder täglich Ausländer aller möglichen Nationalitäten, denen der kategorische Rat erteilt ist, in die Schweiz zu gehen, dort werde für sie fein gesorgt. Daß sofort wirklich für diese Abgeschobenen gesorgt werden muß, wissen wir aus Erfahrung (Basel, Genf, Tessin). Unsere grandiose Ausländerei wird doch weltbekannt. Die fremden Staaten haben schließlich nicht unrecht, wenn sie unsere und ihre eigenen Leute in die Schweiz schicken, wo man, scheint's, die Mission zu haben glaubt, sich alles gefallen lassen zu müssen.

Nur der Vollständigkeit halber muß auch noch die Wirkung dieser Unterstützungsausländerei auf die Einbürgerungsfrequenz und Einbürgerungslust der Ausländer berührt werden. Es liegt doch klar auf der Hand, daß der Ausländer bald merkt, daß er bei uns dummen Schweizerkühen „als Ausländer“ besser gehalten ist, denn als „Eingekaufter“. Also wozu denn noch so viel Geld auslegen?

Dieses Moment ist in der Behandlung der Einbürgerungsfrage zur Genüge betont worden. Selbst in dem Bericht des Bundesrates Hofmann vom 30. Mai 1914 betreffend Maßnahmen gegen die Ueberfremdung heißt es auf Seite 26:

„Nun sind jene Stimmen nicht zu übertönen, die in der übermäßig günstigen tatsächlichen Stellung, die wir den Ausländern schaffen, eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der Schweizer (Abwanderung) erblicken etc. Mit Ausnahme der politischen Rechte hat der Ausländer alles, was dem Schweizer geboten wird.“ Das wird im einzelnen dargestellt: Befreiung von Armensteuer, Militärdienst, Militärsteuer. Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall, was sonst nirgends auf der Welt zutrifft. — Vergl. Seite 36, „weil ihre Stellung als Ausländer vorteilhafter ist — oder weil wenigstens der Wechsel der Nationalität ihnen keine oder nicht erhebliche Vorteile verspricht.“

Mit dem Dahinfallen der „Unentgeltlichkeit“ verschwindet ein Hauptmoment der Begünstigung der Ausländer vor dem Schweizer in der Schweiz. Da die Fremdenfrage die Frage nach unserer nationalen Existenz bedeutet, so ergibt sich, daß auch aus diesem Gesichtspunkte mit der Unterstützungsausländerei auf unsere Kosten und zum Gaudium der Fremden aufgehört werden muß. Die Fremden vermehren sich bei uns allein durch Zuzug um jährlich rund 10,000 — dafür müssen 5000 Schweizer vorzugsweise in ferne Länder (Uebersee) auswandern. „Tausende von fremden Elementen nehmen wir bei uns auf, ohne vorerst deren

Einwirkung auf die schweizerische Auswanderung zu untersuchen und ohne allem voraus die Rückwanderung auslandsmüder Schweizer sicherzustellen.“ E. Müller: Unsere Auslandschweizer (Seite 73). — Der Fremdeinschlag unserer Bevölkerung muß mit allen Mitteln, auch außerordentlichen, reduziert werden, und der Schweizer muß mit allen, auch außerordentlichen, Mitteln von der Auswanderung abgehalten werden. Das ist Neuorientierung unserer nationalen Bevölkerungspolitik.

Wir alle haben das alles schon vor dem Krieg gewußt, aber niemand hat es geglaubt. Jedermann glaubte, der Imperialismus und Mammonismus gehe immer so weiter. Jetzt ist der ganze Schwindel in Nichts zusammengebrochen. Auf uns, die wir diese Katastrophe miterlebt haben, lastet auch noch die gewaltige Aufgabe der Neuorientierung. Wir arbeiten „vor Ort“!

Was es heißt, wenn Kantone, wie Zürich, die Ausländer-Überhauptarmenpflege des Bundesrats auf Staatskosten nicht mehr mitmachen?! Das heißt, solange die „gegenseitige“ Unentgeltlichkeit dominiert, nichts anderes, als die Ausbeutung der Privatwohltätigkeit für einen direkt den Interessen der Nation zuwiderlaufenden Unfug. Es ist eine nachgerade zur wissenschaftlichen Tatsache erhärtete Wahrheit, daß unser ganzes gesellschaftliches bürgerliches Armenwesen einzig und allein nur noch auf Grund der grandios entwickelten Privatwohltätigkeit zu existieren vermag. Das Gleiche gilt für die Ausländerunterstützung. Nehmen Sie die Berichte der freiwilligen Armenpflege und sehen Sie die Prozentbeträgnisse der Ausländer: sie entsprechen den demographischen Prozentzahlen.

Die Tabelle der ständigen Kommission zur Eingabe von 1907 mit den Kostenziffern der Ausländerunterstützung pro 1905 ergab für die **offiziellen** Ausgaben allein für Genf 258,663 Fr., Basel 198,216, Zürich 115,208, Waadt 83,450, St. Gallen 67,222. 1912 betrug die Ausgabe laut Eingabe der ständigen Kommission vom 12. Juli 1914 für Genf 251,096, Basel 220,000, Zürich 154,996. In der Eingabe wird gesagt, diese Summe der offiziellen Auslagen laut Verträgen betrage mindestens 1 Million gegen 852,771 anno 1905. Die freiwillige Armenpflege leistete 1912 speziell für die Ausländer 680,000 Fr., und zwar Genf 150,000, Basel 150,000, Zürich 230,000 usw. Von ihren nationalen Hilfsvereinen flossen noch 250,000 Fr. Total rund 2 Millionen, bei 10% Verarmungsfrequenz 36—40 Fr. pro Kopf. Heute berechnet Herr Pfarrer A. Wild die von der freiwilligen Armenpflege im ganzen geleistete Unterstützung auf 4 Millionen. Auf die Ausländerunterstützung entfällt davon rund 1 Million, macht mit der staatlichen Hilfe zusammen wieder mindestens 2 Millionen, ohne die heimatliche Unterstützung (der Deutschen). Diese Belastung beträgt pro Ausländer offiziell zirka 1,65 Fr. und freiwillig wieder 1,65 Fr. = total Fr. 3.30 aus schweizerischen Mitteln, pro Jahr. Dem Bunde ist es aber nicht gelungen, für die Schweizer im (europäischen) Ausland, speziell in den Vertragsstaaten, materielles Gegenrecht, materielle Gegenleistung zu erlangen. Wir sind eben als kleiner Binnenstaat, den man binnen 2 Monaten leichtestens zu Tode blockieren kann und eventuell wird, wie wir jetzt genau erfahren haben, auf das Wohlwollen auch der Vertragsstaaten durchaus angewiesen. Verträge sind „Fetzen Papier“. Was würde diese materielle Gegenleistung z. B. Deutschland kosten? Da waren zu keiner Zeit mehr als 70,000 Schweizer. Das Deutsche Reich mit zirka 70 Millionen Einwohnern hätte also eventuell höchstens 250,000 Fr. = 200,000 Mark ausgegeben. Italien vielleicht 35,000 Fr., Frankreich vielleicht 300,000 Fr., Oesterreich-Ungarn vielleicht 25,000 Fr. Total in den 4 Grenz-mächten Aufwand aus offiziellen und privaten Mitteln zusammen 610,000 Fr. pro Jahr, auf rund 210 Millionen Einwohner. In den vier Grenzstaaten

lebten vor dem Krieg vielleicht 171,000 Schweizer, dagegen gleichzeitig rund 550,000 (mindestens) Angehörige der Grenzländer, also 380,000 mehr im Vergleich zur reziproken Schweizerfrequenz. Allein diese Vertragsmehrausländer in der Schweiz kosteten effektiv die Schweiz mit 3,75 Millionen Einwohnern und 3,2 Millionen Schweizern rund $1\frac{1}{4}$ Million pro Jahr. Alle dortigen Schweizer hätten im materiellen Gegenleistungsfalle, die 4 Großmächte zusammen, mit 210 Millionen Einwohnern, vielleicht 600,000 Fr. im Jahr kosten können. Dieser materielle Gegenleistungsfall ist nicht und war nie und wird nie sein. Beweise sind unwidersprochen geblieben, publiziert im „Armenpfleger“ 1912. Daher muß mit dieser angeblich gegenseitigen Unentgeltlichkeit endlich bei uns aufgehört werden.

Von einer kurativen Gleichbehandlung darf sowieso nicht geredet werden.

Indessen würde der Beweis dafür im einzelnen zu weit führen. Nirgends in der ganzen Welt, nur bei uns, befaßt sich die freiwillige Armenpflege, die die weichste Hand hat, ausgerechnet speziell mit den Ausländern.

Ueber die fremden Hilfsvereine im Vergleich mit denjenigen der Schweiz wollen wir uns nicht verbreiten. Da genügt der Hinweis auf die Publikation der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz: 1. Schweiz im Ausland: Das gesetzliche Armenwesen der Schweiz, Zürich 1914. Seite 75 f. Vermögen rund 5 Millionen. Ausgaben rund 657,000 Fr., 1911. 193 Vereine. Subvention: Bund und Kantone: 68,570 Fr. Schweizer im Ausland 375,000. 2. Ausland in der Schweiz. Das organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz. Zürich 1914. S. 271 f. -- 59 Vereine. Unterstützungen 143,702 Fr. Ausländer in der Schweiz 565,296.

Es ist ohne weiteres klar, daß wir durch Abbau der fälschlich sog. gegenseitigen Unentgeltlichkeit im internationalen Verkehr jährlich gewinnen, was wir auf dem Ausländerunterstützungskonto nicht mehr ausgeben, d. h. einmal offiziell mindestens 1 Million plus, sagen wir einmal 50 % der Ausgaben der Freiwilligkeit, der wir die Ausländerei nicht total verbieten können oder wollen, also $\frac{1}{2}$ Million = total mindestens $1\frac{1}{2}$ Million. Wenn wir nun die Auslandschweizer mit 600,000 Fr. unterstützen müßten, was deswegen nicht stimmt, weil nicht mehr soviel Schweizer in den 4 angrenzenden Staaten sein werden und weil sie nicht so frequent unterstützungsbedürftig sind, so würden wir immer noch rund 1 Million pro Jahr netto sparen. Dieses Moment ist zwar kein Grund, aber eine nicht unerhebliche Folge der Aufhebung der gefälschten gegenseitigen Unentgeltlichkeit.

An Stelle dieses Prinzips der gegenseitigen Unentgeltlichkeit, die im Grunde nichts anders als die **einseitige** Belastung der Schweiz bedeutet, soll die gegenseitige Kostentragung im internationalen Armenwesen treten.

Dieses System ist ganz neu und darf ja nicht etwa mit dem früher interkantonal und auch teilweise international praktizierten System der Kostenrückvergütung verwechselt werden, das **nichts** als eine heillose Armenbuchhaltung und Bureaukratie bedingen würde. Das sei ferne von uns.

Es soll in Zukunft an Stelle der bisherigen Praxis unter Ausschluß aller und jeder gegenseitigen Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Ausländer-Unterstützung der neue Grundsatz der vollen Entgeltlichkeit hiefür durch die neuen Niederlassungs-Verträge ein- und durchgeführt werden. Die Schweiz übernimmt also sämtliche Kosten für die in den Vertragsstaaten lebenden Schweizerbürger, und die Fremdstaaten übernehmen umgekehrt die bezüglichen Kosten für ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen voll und ganz auf ihre eigene Rechnung, natürlich immer in dem in Frage kommenden Landesvalutakurs und nach den sachbezüglich geltenden Tarif-

Was wir in Zukunft noch zu tun vermögen, ist das, daß wir eventuell den Ausländer bei uns genau so behandeln, wie der Schweizer in dem Heimatland des betreffenden Ausländers behandelt wird. Die Einführung der Meistbegünstigung in der internationalen Armenfürsorge können wir unbedingt nicht annehmen; denn dies würde sehr rasch wieder zur Bevorzugung der Ausländer in der Schweiz gegenüber dem Schweizer führen.

Die ungeheuerlich extensive und expansive Ausländerei, welche wir auf dem Gebiete der internationalen Armenfürsorge zu unserem eigenen Schaden betrieben haben, kann in Zukunft unmöglich aufrecht erhalten werden. Die Ausgabe, welche eine solche Praxis verschlingen müßte, würde unserm Staatshaushalt direkt gefährlich. Möglich war überhaupt diese angeblich großzügige, eigentlich aber ruinöse Ausländer-Unterstützerei nur auf Kosten unserer allgegenwärtig und großartig entwickelten freiwilligen Armenfürsorgetätigkeit. Selbstverständlich haben wir zu unserem Schaden dadurch der ausländischen Armenfinanz im Lauf der Jahre, durch welche hindurch das praktiziert wurde, viele Millionen überflüssigerweise geschenkt und erspart, Millionen, welche wir richtigerweise gerade für unsere nationalen Bedürfnisse verwendet hätten. Die Großstaaten, welchen unser Leichtsinne zu Nutzen kam, sind alle x-mal reicher und besser dotiert als wir.

Kein einziges Land der Welt, und insbesondere nicht unsere angrenzenden Großmächte, werden sich im geringsten darüber zu beschweren haben, wenn wir diese ruinöse Praxis endgültig verlassen. Keines dieser Länder ist imstande, zu beweisen, daß es die Schweizer bei sich selbst ebenso splendid dotiert habe, wie wir es mit seinen Angehörigen in unserer Verblendung getan haben.

Die Abänderung des Grundprinzipes der internationalen Armenfürsorge in der Schweiz und für die Schweiz ist somit nichts anderes als die Erfüllung einer viel zu spät ins Bewußtsein getretenen nationalen Pflicht.

Es ist unausbleiblich, daß wir als Sachleute des Armenwesens auf die in Frage kommenden Instanzen, d. h. insbesondere Bundesversammlung, Bundesrat und Aktivbürgerchaft einen bedeutenden und intensiven Druck der Aufklärung und Ueberzeugung müssen spielen lassen.

Bedenken gegen das neue System etwa in der Richtung, daß sich die Ausländerfürsorge verschlechtere, können uns nicht hindern. Ausdrücklich sei betont, daß in der Behandlung der Vertragsausländer — zunächst der Deutschen — weder punkto Organ, noch punkto Aufwendung eine Verschlechterung eintreten soll gegenüber dem Status quo. Dagegen ist es gegebene Sache der Ausländer selbst, ihre hiesige „auswärtige Armenpflege“, durch unsere Organe ausgeübt, zu bezahlen. Unsere Sache wird es nach wie vor sein, die dannzumalige ausländische Armenpflege auf unserem Territorium den für uns selbst landesüblichen Durchschnittsnormen anzupassen. Andererseits werden wir nichts unterlassen dürfen, um die Fürsorge für die Schweizer im Auslande so zu gestalten, wie sie der Stufe, welche unser heimatisches Armenwesen erreicht hat, entspricht. Wir werden jedenfalls mit unserer Aufgabe schon fertig, und was die ausländische hiesige Armenlast anbetrifft, so ist zu sagen, daß sie sich auf mindestens vier Großstaaten repartiert, welche selbstverständlich gewillt und in der Lage sind, ihre Pflichten so gut zu erfüllen, wie wir die unsrigen. Sinegen daß diese Großstaaten nach wie vor ihre Pflichten auf uns abladen, das muß ein für allemal aufhören.

Es liegt auf der Hand, daß dieses neue Prinzip der Ausländerfürsorge geeignet ist, die Heimischaffungen, Zuführungen, Ausweisungen wegen Verarmung und Zahlungsflucht der Heimat zu beschränken, sozusagen gänzlich aus der Welt zu schaffen. Zugleich ist ohne weiteres gegeben, daß kein Vertrag =

ist a a t mehr ein Interesse daran hat, die U e b e r n a h m e seiner A n g e h ö r i -
g e n „diplomatisch“ zu verzögern oder zu hintertreiben, aus dem einfachen
G r u n d , weil es ja dieser S t a a t selbst ist, welcher alle K o s t e n zu tragen hat.
Wenn also trotz der gegenseitigen Selbstkostenpflicht dennoch heimatliche Ver-
sorgungen aus besonderen Gründen vorkommen müssen, so ist es klar, daß der-
artige Fälle in Zukunft selbstverständlich sehr rasch und glatt und ohne Schwierig-
keiten sich erledigen werden.

Bisher mußten etwa ganze Familien bloß deswegen ausgewiesen werden,
weil ein einzelnes Glied dieser Familie besonders behandelt werden mußte und
der Heimatstaat darauf beharrte, diese besondere Objsorge komme ihn auf seinem
Territorium billiger als im Vertragsauslande zu stehen.

Mit dem Selbstkostenprinzip erreichen wir ohne weiteres, was wir bisher
nie erlangen konnten: die Abkürzung der Uebernahmefrist, soweit Ausweisung
in besondern Fällen der sozialen Minderwertigkeit in unserem Interesse trotz
allem erforderlich wird. Es war dies ein tristes Kapitel. Darüber wollen wir uns
nicht mehr verbreiten. Wir verweisen auf unsere mehrfach zitierte Eingabe an
die Bundesversammlung vom Jahre 1907.

T h e s e n :

I. An Stelle des Prinzips der gegenseitigen Unentgeltlichkeit tritt jetzt die
gegenseitige Selbstkostentragung. Die Großmächte vermögen das ohne weiteres,
und die paar Schweizer bei ihnen vermögen wir nach wie vor zu unterstützen,
d. h. nachher nur um so ausgiebiger.

II. Mit dem Dahinfallen der Unentgeltlichkeit resp. des Systems der Ab-
ladung der Ausländerlast auf uns hat jeder Vertragsstaat alle Kosten der Unter-
stützung seiner eigenen Angehörigen in der Schweiz selbst zu bezahlen, und zwar
in jedem einzelnen Fall von Anfang an bis zur Rücknahme.

III. Folgerichtig übernimmt jeder Vertragsstaat jederzeit und sofort und
ohne diplomatische Verhandlung (recte Verschleppung!) direkt auf den Grenz-
bahnstationen seine ausgewiesenen Angehörigen.

A n t r a g .

Die heutige XII. Schweizerische Armenpflegerkonferenz von Schaffhausen
postuliert bei den zuständigen Behörden der Schweiz, dafür zu sorgen, daß in
eventuellen neuen Staatsverträgen aufzunehmende Artikel betreffend die inter-
nationale Armenpflege punkto Kostentragung und Uebernahmeverfahren den
folgenden heute von ihr als den vaterländischen Interessen allein entsprechenden
Wortlaut erhalten:

Der Vertragsstaat hat alle Kosten der Armenunterstützung seiner eigenen,
mittellosen und franken Angehörigen auf dem Gebiete des andern selbst voll-
tund ganz zu bezahlen.

Er übernimmt jederzeit und sofort und ohne diplomatische Verhandlung
direkt auf den Grenzeisenbahnstationen seine aus dem Gebiete des andern aus-
gewiesenen Angehörigen.

Der V o r s i t z e n d e verdankt das Referat und eröffnet die D i s k u s s i o n .

Bürgererrat M e y e r , Thuningen, erzählt mit bezug auf den Fremdenzufluß
in die Schweiz, daß ein Deutscher sich dahin geäußert habe, früher habe man
die deutschen Strolche mit einem Aufwand von 400 Mark nach Amerika speditiert,
nunmehr schicke man sie mit 40 Mark nach Zürich, und noch keiner sei von dort
wieder zurückgekehrt.

Bürgerratspräsident **Biedermann**, Schaffhausen, erklärt die vom Referenten aufgestellten Thesen für berechtigt und wünscht nur noch, daß auch der Vorteil infolge der Unentgeltlichkeit der Schulen und Lehrmittel, wofür vom Ausland ebenfalls nicht überall ein Äquivalent geboten wird, erwähnt und den Oberbehörden zu Gemüte geführt werde.

Fürsorgesekretär **Adank**, St. Gallen, glaubt, daß es bis zur Revision der Niederlassungsverträge noch einige Jahre gehen werde. Wir müssen aber positive Resultate haben. Man sollte daher bis zum Inkrafttreten der neuen Verträge Uebergangsbestimmungen zu erreichen suchen, durch die 50 % der Kosten der Ueberhauptarmenpflege dem Bunde überbunden würden, währenddem die Kantone und Gemeinden die andern 50 % zu tragen hätten, ähnlich wie das bei den Kriegsfürsorgemaßnahmen geschehen ist. Der Botant stellt in diesem Sinne zu dem Antrag des Referenten das Amendement, daß der Bund bis zum Inkrafttreten der neuen Verträge 50 % der Kosten der gesamten Ausländerarmenfürsorge zu übernehmen habe.

Regierungsrat **Walser**, Chur, weist auf die Schwierigkeiten hin, auf die die vorgetragenen Ideen bei ihrer Verwirklichung stoßen werden. Die Kritik an der Praxis des Bundesrates, daß er sich auf den Standpunkt gestellt hat: wir regeln die internationalen Beziehungen selbst ohne die Kantone und legen diesen die Pflicht der Unterstützung auf, ohne ihnen an die daraus erwachsenden Lasten Beiträge zu leisten, ist zutreffend. Ein Gesuch an den Bundesrat, eine andere Stellung einzunehmen, wird aber einer energischen Opposition beim Bundesrat, insbesondere beim Finanzminister Bundesrat **Motta**, begegnen. Die Motion Luz hat sich seinerzeit schon in dieser Richtung bewegt, einen praktischen Nutzen hat sie aber nicht gezeitigt. Etwas Verständnis für die Auffassung des Bundesrates sollten wir doch aufbringen. Es entspricht der Stellung des Bundesrates, daß er sich nicht zu sehr auf den Rechnungsstandpunkt eingelassen und Gewinn und Verlust allzu ängstlich abgewogen hat. Der Botant möchte also auf mildernde Umstände beim Bundesrat plädieren. Es war ihm ein Bedürfnis, eine internationale Solidarität in den Verträgen zum Ausdruck zu bringen. Ob dieses Prinzip angefochten werden kann, gerade jetzt, da es sich für uns um den Beitritt zum Völkerbund handelt, der ja das Prinzip der Solidarität der Völker in erhöhtem Maße ausprägt, ist doch sehr zweifelhaft. Das bisher geltende Prinzip, dem Ausländer die erste Fürsorge angedeihen zu lassen, kann nicht verlassen, der Grundsatz der Humanität nicht verleugnet werden. Die erste Hilfe muß dem Ausländer von uns gewährt werden, bis er transportfähig ist. Daran darf nichts geändert werden. Die vorgeschlagenen Thesen wollen das indessen auch gar nicht, sondern nur eine Kostentragung durch die Heimat. Weder These 1 noch These 2 verletzen also die internationale Humanität und Solidarität. Was bei beiden Thesen wichtig ist, ist, daß der Vertragsstaat primär zu haften hat für die dem Niederlassungsstaat erwachsenden Kosten. Bisher waren die Unterstützungskosten bei den ausländischen Heimatbehörden nicht einzutreiben. Wichtig ist daher, daß nunmehr der Vertragsstaat die Haftpflicht zu übernehmen hat. Wie er die ihm erwachsenen Kosten auf die Gemeinden oder Kreise verteilen will, bleibt ihm dann anheimgestellt. Die Hauptsache ist, daß uns unsere Bestrebungen nicht so ausgelegt werden, als wollten wir uns über die Grundsätze der Humanität hinwegsetzen. Einen gut bleumdeten, seit Jahrzehnten bei uns niedergelassenen Ausländer oder eine Ausländerin, die früher Schweizerbürgerin war, werden wir doch nicht ausschaffen wollen, sondern in solchen und ähnlichen Fällen die Humanität walten lassen.

Stadtrat Traber, Zürich, hatte bei den Ausführungen des Referenten ein Gefühl der Beklemmung, das er nun durch das Votum des Vorredners los geworden ist. Die Thesen scheinen mehr kaufmännische als christlich-humane Erwägungen veranlaßt zu haben. In der Einbürgerungsfrage ist bei uns viel versäumt worden. Die Ausländer sind doch auch volkswirtschaftlich notwendige Glieder unseres Volkes. Es ist nur gerecht, wenn sie, die unter uns leben und arbeiten, so behandelt werden, wie unsere Inländer, und nicht der Maßstab ihrer Heimat angelegt wird. Die großzügigere Auffassung des Bundesrates gefällt dem Votanten besser. Durch unsere Konferenz sollte ein Vorstoß zur Einbürgerung der Ausländer und zur Unterstützung durch die Wohngemeinde gemacht werden, weil dann die Ausländer in Form von Steuern an die Unterstützungskosten beitragen. Stadtrat Traber stellt den Antrag: Die XII. Schweizerische Armenpflegerkonferenz ersucht gleichzeitig die zuständigen Behörden, die Fragen der Einbürgerung von Ausländern und der Armenunterstützung durch die politische Einwohnergemeinde tatkräftig zu fördern.

Prof. Delaquis, Vertreter des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern: Dr. Schmid hat in moderner Weise die Schuldfrage aufgeworfen und sie eindeutig dahin beantwortet: das Uebel kommt von Bern. So leicht ist aber die Schuldfrage doch nicht zu beantworten. Die Erklärung liegt vielleicht bei der andern Mentalität der 70er Jahre. Das Schweizervolk hatte vielleicht damals gegen eine andere Auffassung des Bundesrates protestiert. — Gegen den im Eröffnungswort des Vorsitzenden erwähnten Ausspruch: die Armenpflegerkonferenzen dreschen leeres Stroh, erhebe ich Einspruch. In Bern interessiert man sich für die Konferenzen sehr und mißt auch den heutigen Verhandlungen große Bedeutung zu. Das alte Prinzip hat sich mehr in der Praxis als verfehlt gezeigt. Die Heimtschaffungen werden verschleppt. Bei Italien beispielsweise beanspruchen sie in der Regel 2 Jahre! Während dieser Zeit liegen uns die Leute zur Last. Regierungsrat Walser, der einen neuen Ton in die Thesen hineingebracht hat, stimme ich bei. Für unsere Schweizer im Auslande wird bei den Behörden des Auslandes gar nicht um Unterstützung nachgesucht, weil man wohl weiß, daß das doch gänzlich nutzlos wäre. In der Richtung der Thesen wird man versuchen müssen, vorzugehen. Grundsätzlich stehe ich auf dem Boden dieser Thesen, wie sie Regierungsrat Walser beleuchtet hat.

Säling, Deutscher Hilfsverein Zürich, zugleich Vertreter der deutschen Gesandtschaft in Bern, Zürich, versichert, daß von den deutschen Hilfsvereinen aus alles geschehe, um die Schweiz zu entlasten. Er protestiert gegen einen Ausspruch des Referenten, daß die deutschen Hilfsvereine administrativ nicht in der Lage seien, zu unterstützen, währenddem sie doch während des Krieges 50 Millionen Franken an Unterstützungsgeldern ausgegeben haben. — Bei der Gesandtschaft in Bern wird nächstens ein Referat für deutsche soziale Fürsorge errichtet, das die ganze Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz übernehmen wird, und an das sich die schweizerischen Armenbehörden wenden können. Auch die lokalen deutschen Hilfsvereine sind nach wie vor bereit, sich hilfsbedürftiger Deutscher anzunehmen.

Stadtrat Leu, Schaffhausen, ist mit dem deutschen Hilfsverein in Schaffhausen und einigen deutschen Landarmenverbänden sehr gut gefahren. Bei dem neuen Prinzip handelt es sich nicht darum, die Leute weniger zu unterstützen. Wir sind bereit, die Unterstützung wie bisher in die Wege zu leiten. Die Frage ist nur: Wer soll alles bezahlen? Die internationale Solidarität spielt da keine Rolle, sondern einfach die Ordnung. In bezug auf die Reziprozität gibt die

Kultur den Ausschlag. In Sachen des Armenwesens stehen wir höher als beispielsweise Italien. Es gibt auch mit Rücksicht auf die Verträge eine Entwicklung. Das Gebiet der positiven Unterstützung berühren die bisherigen Verträge nicht. So kann es denn vorkommen, daß beispielsweise um einen kleinen Betrag von 50—100 Mark an das Lehrgeld eines deutschen Lehrlings in der Schweiz monatelang mit den deutschen Armenbehörden verkehrt werden muß, während dem den Löwenanteil des Lehrgeldes die Schweiz trägt. Einzelne deutsche Landarmenverbände verfahren eben auch heute noch mit einer gewissen Bauernschlaueit und Hinterhältigkeit. Das gegen Herrn Häling. Der Sinn des Referates ist der: wir wollen diese Verhältnisse ändern. Die Kostenfrage ist nicht der einzige Grund für die Aenderung. Wir wollen einfach eine wirkliche Gegenseitigkeit. Was das Vorgehen anbelangt, so sollten wir in einer Eingabe an die Bundesbehörden nicht nur Zahlen angeben, sondern einzelne Fälle bringen und so eine gewisse Einseitigkeit vermeiden. Auch Ausdrücke, wie Ruin, wären zu vermeiden; denn eine weitere Belastung möchten wir wohl noch auszuhalten, aber wir wollen es nicht mehr.

Armensekretär Läubli, Bern, tritt ebenfalls für die Thesen ein, wenn sie auch auf den ersten Blick hart erscheinen, und wünscht, daß die Sache bei den Bundesbehörden in Bern mit Nachdruck verfolgt werde, eventuell durch eine Delegation, die den ganzen Sachverhalt mündlich erklären könnte, damit ganze Arbeit getan wird. Er beantragt endlich, in einer Eingabe den Bundesrat zu ersuchen, die gesamten Kosten der Unterstützung bei in Ausweisung begriffenen Ausländer zu übernehmen.

Hfr. Lüthy, Auster, fragt, wie es dann stehe, wenn der Heimatstaat den Heimruf ergehen läßt, weil die Verpflegung in der Heimat billiger (aber nicht besser!) ist? Sollen dann Familien, die vielleicht jahrzehntelang hier wohnten, ausgeliefert werden?

Der Referent führt in seinem Schlußwort ungefähr folgendes aus: Vorläufig handelt es sich nur um den Niederlassungsvertrag mit Deutschland. Die Thesen stellen nur eine Kampfposition dar. Was die Unentgeltlichkeit der Schulen und Lehrmittel anbelangt, so hat sich die ständige Kommission damit befaßt und beschlossen, diese Leistungen sollen nicht mit den Armenlasten zusammengehängt werden, und der Referent habe sich auf die letztern zu beschränken. Die Anträge von Adank und Läubli begrüße ich. Was das Botum von Regierungsrat Walser anbelangt, so betone ich, die erste Hilfe und die ganze praktische Fürsorge soll nicht geändert werden, sondern bestehen bleiben und verbessert werden, jedoch so, daß die Großmächte für ihre Angehörigen selbst die Fürsorgekosten tragen. Es ist nicht wahr, daß wir ihnen diese Lasten abnehmen müßten. Sie vermögen sie ganz wohl allein zu tragen. Die internationale Solidarität ist heute so entwickelt, daß wir das Prinzip ändern können. Auch wenn die unentgeltliche Gegenseitigkeit aufgehoben ist, werden die Ausländer bei uns nicht hilflos dastehen und nicht zugrunde gehen. Beim Protest Hälings handelt es sich um ein Mißverständnis. Ich habe nur gesagt: wenn die praktische Durchführung der Unterstützung durch die nationalen Hilfsvereine erfolgen sollte, so müßten sie sich dann auf der Höhe ihrer Aufgabe befinden. Ob das der Fall sei oder nicht, darüber habe ich mich nicht geäußert. — Von Heimruf kann unter dem neuen Vertrag mit dem neuen Prinzip keine Rede mehr sein; denn der Heimruf ist das Spiegelbild des zugeschlossenen Beutels. (Schluß folgt.)

Schmiedlehrling gesucht! Kräftiger, williger Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den **Suf- und Wagenschmied**beruf gründlich erlernen.
O. Rehder, Schmiedmeister, Sihlhallenstr. 40, Zürich 4.

460